



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
WD 3/52-1535
Datum
30. Dezember 2005

Verweigerung der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen

A. Auftrag

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2005 hat die CDU-Fraktion des Landtags Rheinland-Pfalz den Wissenschaftlichen Dienst um die gutachtliche Prüfung von Antworten der Landesregierung auf parlamentarische Anfragen ihrer Fraktion gebeten.

Zur Ermittlung der aktuellen Kriminalitätsslage in Rheinland-Pfalz wurden von Abgeordneten der CDU-Fraktion verschiedene Anfragen an die Landesregierung gerichtet (Kleine Anfrage 2066 vom 18. Oktober 2004 des Abg. Michael Hörter, Kleine Anfrage 2192 vom 6. Januar 2005 des Abg. Michael Hörter, Kleine Anfrage 2477 vom 12. Mai 2005 des Abg. Michael Hörter, Kleine Anfrage 2742 vom 11. Oktober 2005 des Abg. Christian Baldauf), welche durch die Landesregierung (Drucksachen 14/3549/3778/4184/4625) - aus Sicht der Fragesteller - nur unzureichend beantwortet wurden. So verwies die Landesregierung in ihren Antworten auf die Kleinen Anfrage 2066 (Drs. 14/3549) bzw. 2192 (Drs. 14/3778) etwa darauf, dass die erfragte Tatzeitstatistik über Einbruchkriminalität noch nicht vorliege bzw. die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2004 noch nicht abgeschlossen sei. Zur Begründung heißt weiter: „Die Landesregierung hält an der bewährten Praxis aller Landesregierungen fest, die Zahlen erst nach Abschluss der Statistik und sorgfältiger Bewertung baldmöglichst im jeweiligen Frühjahr zu veröffentlichen.“ (Drs. 14/3778)

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2477 (Drs.: 14/4184) führt das Innenministerium zur Begründung einer unvollständigen Antwort aus: „Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik für das laufende Jahr bilden insoweit noch keine valide Datenbasis. Verlässliche Aussagen zu Kriminalitätsentwicklung können für das laufende Jahr nicht gemacht werden. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren hat sich deshalb bereits vor längerer Zeit darauf verständigt, keine statistischen Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik für das laufende Jahr zu veröffentlichen. Daran fühlt sich die Landesregierung gebunden.“ Mit gleich lautender Begründung beantwortete das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 2. November 2005 die Kleine Anfrage 2742 des Abg. Christian Baldauf (CDU) zur Drogenkriminalität in Rheinland-Pfalz nur teilweise (Drs. 14/4625).

Die CDU-Fraktion äußert Zweifel, dass die von der Landesregierung jeweils angegebene Begründung, weswegen sie die Anfragen (noch) nicht vollständig beantworten könne, rechtlich tragen und bittet deshalb den Wissenschaftlichen Dienst - auch vor dem Hintergrund der Antwortpraxis des Ministeriums der Justiz gegenüber Kleinen Anfragen der Abg. Grützmacher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drs. 14/3749/4149/4422/4609) bzw. der Unterrichtspraxis im Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz (38. Sitzung vom 29. September 2005, 40. Sitzung vom 24. November 2005) und von Medienberichten (Allgemeine Zeitung vom 30. November 2005) um eine rechtliche Überprüfung.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

B. Stellungnahme

I. Der parlamentarische Auskunftsanspruch

Gemäß Artikel 89 a Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) hat die Landesregierung parlamentarische Anfragen unverzüglich zu beantworten.

Parlamentarische Anfragen und Auskunftsersuchen sind ein wichtiges Instrument der Kontrolle der Landesregierung (Artikel 79 Abs. 1 LV) und ermöglichen den Abgeordneten und Fraktionen die Beschaffung von Informationen, welche sie für ihre parlamentarische Tätigkeit benötigen. Die Pflicht der Landesregierung, parlamentarische Anfragen zu beantworten, wurde von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur zunächst ohne ausdrückliche Regelung unmittelbar aus der Verfassungssystematik hergeleitet.¹ Seit der Verfassungsreform vom März 2000 findet sie sich ausdrücklich in der Landesverfassung, Artikel 89 a gibt dem Parlament einen Anspruch auf Information durch die Regierung.²

Die Landesregierung ist danach verpflichtet, parlamentarische Antworten zutreffend und grundsätzlich auch vollständig zu beantworten;³ bezüglich Umfang und Inhalt ihrer Antwort - insbesondere bei Fragen nach ihrer politischen Auffassungen oder zu politischen Bewertungen - verfügt sie allerdings über ein an der Funktion des Fragerechts orientiertes, verfassungsrechtlich gebundenes Ermessen.⁴ Wird die Landesregierung aber nur nach Tatsachen befragt, ist sie allerdings grundsätzlich verpflichtet, in der Sache vollständig zu antworten, soweit ihr die erfragten Tatsachen vorliegen. Andernfalls trifft sie im Rahmen ihrer Verpflichtung zu organfreundlichem Verhalten eine Informationsbeschaffungspflicht, welche wiederum ihre Grenze in der Funktionsfähigkeit der Landesregierung (vgl. Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 2 LV, dazu sogleich unter II.) findet. Gerade weil das Parlament bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Informationen durch die Regierung angewiesen ist⁵ und die Regierung die - im Vergleich zum Parlament - „informierte Gewalt“⁶ darstellt, ist sie unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsorgantreue⁷ verpflichtet, den ihr unterstellten Verwaltungsapparat zur Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der erforderlichen Informationen zu nutzen und diese (auch) dem Parlament zur Verfügung zu stellen.⁸

Diesem Auskunftsanspruch wird die Regierung demnach nicht durch eine formal verstandene oder nur vordergründige Beantwortung gerecht, vielmehr ist es „auch wegen des Respekts, den sich Staatsorgane im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung gegenseitig schulden“⁹ erforderlich, dass sich die Staatsregierung daran orientiert, „individuell die Anfrage der Antragsteller aufzugreifen, grundsätzlich auf jede Frage eine Antwort zu geben und den Kern

¹ Vgl. nur BVerfGE 13, 123, 125; 57, 1, 5; 67, 100, 129.

² im Sinne einer Fremdinformation, vgl. Edinger in: Grimm/Cäsar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 89 a Rz. 1.

³ NRW VerfGH, DVBl. 1994, 50; zur Frage der Vollständigkeit vgl. die Diskussion im rheinland-pfälzischen Parlament bei Edinger, in: Grimm/Cäsar, Verfassung zu Rheinland-Pfalz, Kommentar, Artikel 89 a Rz. 7.

⁴ Hierzu Edinger, in: Grimm/Cäsar, Verfassung zu Rheinland-Pfalz, Kommentar, Artikel 89 a Rz. 7

⁵ BVerfGE 13, 123, 125; 67, 100, 129

⁶ Linck, DÖV 1981, 959

⁷ NRW VerfGH DVBl. 1994, 50

⁸ Magira, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 52 Rz. 65

⁹ Bayerische Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 17. Juli 2001 (Az.: 56/IVa/00)

des Informationsverlangens der Antragsteller zu befriedigen oder mitzuteilen, warum sie keine Antwort gibt. Insbesondere darf die Antwort der Landesregierung nichts Wesentliches oder erkennbar Interessierendes vorenthalten.“¹⁰

Dabei unterliegt es nicht der Überprüfung oder Bewertung der Landesregierung, ob sie aus ihrer Sicht für die gestellten Fragen Anlass gegeben hat oder ob die gestellten Fragen sinnvoll oder zweckmäßig sind.¹¹ Die Ableitung des Fragerechts und des Abgeordneten aus seinem verfassungsrechtlichen Status impliziert vielmehr, dass grundsätzlich nur der Abgeordnete selbst darüber befindet, welcher Informationen er für eine verantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.¹² Der Landesregierung bleibt es unbenommen, in ihrer Antwort darauf aufmerksam zu machen, dass und warum nach ihrer Auffassung der Aussagewert des erfragten Zahlenmaterials begrenzt sei.¹³ Dies kann jedoch nicht zur Begründung einer Verweigerung der Antwort herangezogen werden (dazu sogleich unter II.).

II. Grenzen des parlamentarischen Auskunftsanspruches

Nach Artikel 89 a Abs. 3 LV kann die Landesregierung die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen und die Erteilung von Auskünften „ablehnen, wenn

1. dem Bekannt werden des Inhalts Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen oder
2. die Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.“

Ein Auskunftsverweigerungsrecht steht der Landesregierung demnach auch „in eigener Sache“, also zum Schutz ihrer eigenen Funktionsfähigkeit bzw. ihres Bereichs exekutiver Eigenverantwortung zu (Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 2 LV). Letztere bezieht sich auf den sog. ‚Kernbereich Exekutive Eigenverantwortung‘, dem insbesondere die Entscheidungsfindung im Kabinett zuzurechnen ist.¹⁴

Ausnahmsweise kann die Beantwortung parlamentarischer Anfragen auch mit Hinweis auf die ansonsten gefährdete **Funktionsfähigkeit** der Landesregierung verweigert werden, wenn die unverzüglich (vgl. Artikel 89 a Abs. 1 LV) anzustellenden Antwortbemühungen hinsichtlich Arbeitsaufwand bzw. Kosten die Fähigkeiten der Landesregierung übersteigen. Da die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu den verfassungsmäßig zugeordneten Funktionen der Landesregierung gehört, kommt eine Antwortverweigerung dabei nur in besonders untypischen Fallgestaltungen in Betracht.¹⁵

Zudem ist eine solche Ablehnung der Beantwortung parlamentarischer Anfragen gemäß Artikel 89 a Abs. 3 Satz 3 LV durch die Landesregierung zu **begründen**.¹⁶ Dies gebietet schon das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis, in dem Antwortpflicht und Antwortverwei-

¹⁰ Verfassungsgericht Brandenburg, Beschluss vom 16.11.2000, Az.: VfGBbg 31/00

¹¹ Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 20. Mai 2003, HVerfG 9/02, S. 8

¹² MV VerfG NJW 2003, 815, 817; NW VerfGH NWWZ 1994, 678; VerfGH des Saarlandes, Urteil vom 10. Januar 2003, Lv1/02, S. 9.

¹³ Beschluss des Verfassungsgerichts Brandenburg vom 16.11.2000, VfGBbg 31/00, S. 7

¹⁴ Ausführlich hierzu BVerfGE 67, 100, 139

¹⁵ Vgl. hierzu Edinger in: Grimm/Cäsar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Artikel 89 a Rz. 13

¹⁶ Diese Begründungspflicht wurde in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als Bestandteil des parlamentarischen Fragerechts verstanden, vgl. Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 5. Februar 2003, VerfGH 8/02, S. 16 m.w.N.

gerung zueinander stehen.¹⁷ Dabei hat die Landesregierung die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darzulegen, auf denen ihre Antwortverweigerung fußt und so die Ablehnung für den Fragesteller nachvollziehbar und ggf. gerichtlich überprüfbar zu machen.

Wird die Antwort wegen des dafür erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwands verweigert, so bedarf es jedenfalls einer konkreten und für den Abgeordneten nachvollziehbaren Darstellung dieses Aufwandes. Ohne diese kann der Abgeordnete nicht beurteilen, ob die Antwortverweigerung verfassungsgemäß und damit für ihn hinzunehmen ist.¹⁸

Aus dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis von Antwortpflicht und Auskunftsverweigerungsrecht ergibt sich auch, dass die in Artikel 89 a Abs. 3 LV genannten Gründe für eine Ablehnung der Antwort **abschließend** sind.

Im Rahmen ihrer Ablehnungsentscheidung steht der Landesregierung - anders bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Antwort auf parlamentarische Anfragen - weder eine Ermessensermächtigung noch eine Einschätzungsprärogative zu, sie unterliegt insoweit uneingeschränkt der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.¹⁹

III. Prüfung der von Seiten der Landesregierung angegebenen Gründe

1. „Für das erste Halbjahr 2004 liegt die Tatzeitstatistik folglich noch nicht vor“ (Drucksache 14/3549)

In seiner Kleinen Anfrage 2066 vom 18. Oktober 2004 befragte der Abg. Michael Hörter (CDU) die Landesregierung zur Einbruchkriminalität (insbesondere zu Wohnungseinbrüchen) im Bereich des Polizeipräsidiums Trier im ersten Halbjahr 2004.

Seine Anfrage nach konkreten Fallzahlen beantwortete das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 5. November 2004 (Drs. 14/3549) mit dem Hinweis auf eine noch nicht vorliegende polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), fügte jedoch zu den einzelnen Fragestellungen konkrete Fallzahlen zum ersten Halbjahr 2004 für den Bereich des Polizeipräsidiums Trier hinsichtlich der verschiedenen Delikts- und Tätergruppen bei. Insoweit ist sie ihrer Antwortpflicht nachgekommen.

Unklar bleibt insofern lediglich der den Antworten auf Frage 2 und 3 beigefügte Zusatz, die genannte Zahl der Tatverdächtigen sei „in der PKS erfasst“. Sollte dies die Bedeutung haben, dass es sich lediglich um statistische Daten und nicht um die erfragten konkreten Fall- bzw. Verdächtigenzahlen handelt, wäre die Anfrage nicht vollständig beantwortet. Auch unterblieb die erfragte Differenzierung nach Kriminaldirektionen und -inspektionen, ohne dass hierfür ein Grund genannt wurde.

Die in Frage 3 erbetene Auskunft über den Anteil Nichtdeutscher an den ermittelten Tatverdächtigen beantwortet die Landesregierung wie folgt: „Eine nach Nationalitäten differenzierte Ausweisung der im ersten Halbjahr 2004 erfassten nichtdeutschen Tatverdächtigen sieht die PKS nicht vor.“

¹⁷ NW VerFGH NWWZ 1994, 678, 680

¹⁸ VerFGH Sachsen, Beschluss vom 22. April 2004, Az.: 81/I/03, S. 7

¹⁹ Vgl. etwa Verfassungsgerichtshof Sachsen, DVBl. 1998, 774 f.

Damit hat sie die gestellte Frage nicht beantwortet. Denn in der Frage 3 der Kleinen Anfrage 2066 ist erkennbar nicht nach erhobenen statistischen Daten, sondern nach konkreten Fallzahlen gefragt.

Eine zureichende Begründung für diese unterbliebene Auskunft gibt die Landesregierung nicht. Insbesondere bleibt unklar, ob die erfragten Daten bzgl. des Anteils Nichtdeutscher an den ermittelten Tatverdächtigen ihr nicht vorliegen, nicht ermittelt wurden oder – aus welchen Gründen auch immer – nicht ermittelbar sind. Bereits aus diesem Grunde verstößt die Antwort der Landesregierung gegen ihre Begründungsverpflichtung aus Artikel 89 a Abs. 3 Satz 3 LV.

Der Umstand, dass erfragte Daten der Landesregierung zum Zeitpunkt der Fragestellung nicht bereits vorliegen, wäre sicherlich kein Grund für eine Antwortverweigerung. Das parlamentarische Fragerecht beschränkt sich nicht darauf, von der Landesregierung vorgenommene Datensammlungen (wie etwa Statistiken) abzufragen. Vielmehr muss die Regierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die konkrete Fragestellung des Abgeordneten eingehen (vgl. oben B I.) und nicht vorhandene Informationen im Rahmen des ihr Möglichen ermitteln (vgl. oben B.I.).

Weiter ist unklar, wieso das für die Jahre 1999 bis 2003 vorliegende Datenmaterial nicht auch im ersten Halbjahr 2004 zur Verfügung steht. Sollten sich die Erfassungskriterien für die polizeiliche Kriminalstatistik geändert haben, so würde dies eine Verweigerung der Auskunft von Seiten der Landesregierung ebenfalls nicht begründen, da das parlamentarische Fragerecht unabhängig von Überlegungen der Landesregierung zur statistischen Erfassung von Straftaten und Straftätern besteht. Vielmehr wäre es im Rahmen der Informationsbeschaffungspflicht der Landesregierung (vgl. oben B I.) von ihr zu erwarten, dass sie die - ausweislich der vorliegenden Statistik von 1999 bis 2003 überschaubaren - Fallzahlen zu den unterschiedlichen Nationalitäten im Bereich des Polizeipräsidiums Trier bei den ihr nachgeordneten Behörden erhebt und hierüber dem Abgeordneten Auskunft erteilt. Dass sie hierdurch in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt würde (vgl. Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 2 LV), hat die Landesregierung weder vorgetragen noch dargelegt.

In jedem Falle kam die Landesregierung daher ihrer auf Artikel 89 a Abs. 3 Satz 3 LV gestützten Verpflichtung nicht nach, die Ablehnung der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage unter Bezugnahme auf Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 1 und 2 nachvollziehbar zu begründen.

2. „Die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2004 ist noch nicht abgeschlossen.“ (Drucksache 14/3778)

In der Kleinen Anfrage 2192 vom 6. Januar 2005 zur polizeilichen Kriminalstatistik fragt der Abg. Michael Hörter (CDU) die Landesregierung nach den im Jahr 2004 statistisch erfassten Strafverfahren bzw. nach registrierten Deliktgruppen sowie nach der Aufklärungsquote und der Zahl der Tatverdächtigen.

Darauf antwortete das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 24. Januar 2005 (Drs. 14/3778), dass die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2004 noch nicht abgeschlossen sei. Die Landesregierung halte an der bewährten Praxis an der Landesregierung fest, die Zahlen erst nach Abschluss der Statistik und sorgfältiger Bewertung baldmöglichst im jeweiligen Frühjahr zu veröffentlichen.

Mit dieser Antwort interpretiert die Landesregierung die Kleine Anfrage 2192 in einer Weise, die den Fragezweck und die Fragerichtung verkürzt und damit nicht als vollständige Beantwortung der parlamentarischen Anfrage angesehen werden kann. Zwar stellt die Kleine Anfrage 2192 durch den gewählten Betreff „Polizeiliche Kriminalstatistik“, durch den Vorspann sowie in der Frage 1 nach der statistischen Erfassung der Zahl der Straftaten einen Bezug zur polizeilichen Kriminalstatistik 2004 her, welche - so die Antwort der Landesregierung - zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlag. Aus den einzelnen Fragen ergibt sich jedoch deutlich, dass der Abg. Hörter nicht an einer „vorzeitigen“ Vorlage der PKS 2004 interessiert war, sondern an den dieser Statistik zugrunde liegenden und bereits erhobenen Daten.

Diese Fragerichtung hat die Landesregierung auch offensichtlich nicht verkannt, denn in ihrer Antwort nimmt sie darauf Bezug, „die Zahlen“ erst nach Abschluss der Statistik und sorgfältiger Bewertung veröffentlichen zu wollen. Damit stellt sie selbst klar, dass sie nicht bereit ist, das der PKS 2004 zugrunde liegende Datenmaterial, soweit es vom Abgeordneten erfragt wurde, zur Verfügung zu stellen und verweigerte insofern die Antwort auf seine parlamentarische Anfrage.

Zur Begründung hierfür beruft sie sich zum einen auf eine „bewährte Praxis aller Landesregierungen“, zum andern auf noch notwendige Abschlussarbeiten an der Statistik und schließlich auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung der der Statistik zugrunde liegenden Daten.

Eine solche „Praxis aller Landesregierungen“ - ob damit alle bisherigen rheinland-pfälzischen Landesregierungen oder alle deutschen Landesregierungen gemeint sein sollen, bleibt unklar - vermag die Antwortpflicht der Landesregierung hinsichtlich der erfragten Daten nicht einzuschränken. Selbst wenn es zuträfe, dass die bisherigen Landesregierungen parlamentarische Auskunftersuchen hinsichtlich kriminalstatistischer Daten bislang vor Veröffentlichung der PKS unbeantwortet ließen, ist diesem Verhalten kein rechtfertigender Verweigerungsgrund im Sinne von Artikel 89 a Abs. 3 Ziffer 1 und 2 LV zu entnehmen. Weder ist dargelegt, dass durch die „frühzeitige“ Veröffentlichung der Kriminaldaten ein Staatsgeheimnis offenbart würde, noch dass die Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt würde. Die Entscheidung der Landesregierung, die „eigenen“ Daten im Rahmen selbst gesetzter Verfahrensabläufe zu veröffentlichen, beruht - davon ist mangels näherer Begründung der Landesregierung auszugehen - allein auf politischen Erwägungen und stellt kein schutzwürdiges Interesse im Sinne des insoweit abschließenden Artikel 89 a Abs. 3 LV dar (vgl. oben B. II.).

Auch der Umstand, dass die bezogenen Kriminaldaten regelmäßig in Form einer Statistik veröffentlicht werden, schränkt die Antwortpflicht der Landesregierung nicht ein. Soweit die Landesregierung mit den erfragten Daten eigene Verwendungszwecke verfolgt, steht dies einer Erfüllung des parlamentarischen Auskunftersuchens nicht entgegen. Einzig denkbarer Weigerungsgrund könnte allenfalls sein, dass die Erhebung oder Übermittlung der erfragten Kriminaldaten zu einem unzumutbaren und vollkommen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand der Landesregierung bzw. ihrer nachgeordneten Behörden führen würde. Dies ist aber bei der Landesregierung vorliegendem Datenmaterial als Grundlage für eine zu erstellende Statistik weder anzunehmen, noch ist entsprechendes vorgetragen.

3. „Daten aus der PKA für das laufende Jahr bilden insoweit noch keine valide Datenbasis“ (Drucksache 14/4184)

Die Kleine Anfrage 2477 vom 12. Mai 2005 des Abg. Michael Hörter (CDU) zu Einbruchsdelikten im Bereich des Polizeipräsidiums Trier beantwortet das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 31. Mai 2005 (Drs. 14/4184) hinsichtlich der Daten für das laufende Jahr nicht bzw. nicht konkret,²⁰ versehen mit dem Hinweis darauf, dass die Daten aus der PKS insoweit noch keine valide Datenbasis bildeten und deswegen verlässliche Aussage nicht gemacht werden könnten.

Damit hat sie die Beantwortung der gestellten Fragen jedenfalls insoweit verweigert, als Daten für das laufende Jahr 2005 deren Gegenstand waren. Die zur Begründung herangezogene ‚fehlende Validität‘ der aktuellen Datenbasis bleibt ohne nähere Erläuterung unverständlich. Selbst wenn die erfragten Daten kein ‚belastbares Bild‘ der Kriminalitätssituation abgeben sollten, stellte dies keinen Verweigerungsgrund im Sinne von Artikel 89 a Abs. 3 LV dar. Vielmehr unternimmt die Landesregierung damit den (unzulässigen, vgl. oben B I.) Versuch, ihrerseits die Fragerichtung der parlamentarischen Anfrage zu interpretieren und auf dieser Basis den mit der parlamentarischen Anfrage angestrebten Nutzen in Abrede zu stellen.

Hierzu ist die Landesregierung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht befugt (vgl. oben B I.). Über Motivation und möglichen Nutzen einer parlamentarischen Anfrage hat alleine - bis an die äußerste Grenze eines offensichtlichen Missbrauchs des Fragerechts - der parlamentarische Fragesteller zu befinden.²¹ Spekulationen der Landesregierung hierüber grenzen ihre Antwortpflicht nicht ein.

4. Bindung der Landesregierung an eine Verständigung im Rahmen der Innenministerkonferenz (Drucksache 14/4184)

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2477 des Abg. Michael Hörter (Drs. 14/4184) führt die Landesregierung aus: „Die Konferenz der Innenminister und -senatoren hat sich deshalb bereits vor längerer Zeit darauf verständigt, keine statistischen Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik für das laufende Jahr zu veröffentlichen. Daran fühlt sich die Landesregierung gebunden.“

Eine tragfähige Begründung im Sinne von Artikel 89 a Abs. 3 LV ist hierin nicht zu sehen.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es sich bei der pflichtgemäßen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im Sinne von Artikel 89 a Abs. 1 LV nicht um eine „Veröffentlichung“ handelt, wie sie die Landesregierung im Rahmen ihrer allgemeinen Informationsaufgaben gegenüber der Allgemeinheit vornimmt. Vielmehr handelt es sich hier um eine der Landesregierung durch spezifisches Verfassungsrecht auferlegte Verpflichtung, die ihr in dieser Form und Intensität nur gegenüber dem Parlament obliegt.

Insoweit bleibt schon unklar, ob sich die Verständigung der Innenminister und –senatoren nur auf Presseveröffentlichungen oder auch auf parlamentarische Anfragen beziehen soll.

Darüber hinaus vermag der Umstand, dass sich die Innenminister der Länder untereinander auf bestimmte Verhaltensweisen verständigen, nichts an der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Landesregierungen gegenüber ihren Parlamenten zu ändern. In der Sache beruft

²⁰ In der Antwort auf Frage 4 stellt die Landesregierung lediglich fest, dass sich für das Frühjahr 2005 ein erheblicher Rückgang abzeichne.

²¹ MV VerfG NJW 2003, 815, 817; NW VerfGH NVWZ 1994, 678; VerfGH des Saarlandes, Urteil vom 10. Januar 2003, Lv1/02, S. 9.

sich die Landesregierung damit auf eine Vereinbarung der rechtlich Verpflichteten (der Regierungen) zu Lasten der Anspruchsinhaber (der Parlamente), die rechtlich unbeachtlich ist.

Dass die Funktionsfähigkeit der Landesregierung (Artikel 89 a Abs. 3 Nr. 2 LV) dadurch beeinträchtigt werden könnte, dass sie Absprachen mit anderen Landesregierungen nicht einzuhalten vermag, ist nicht vorgetragen. Vielmehr unterliegen alle Landesminister in ihren Staaten den im Wesentlichen gleichgerichteten Informationsansprüchen des Parlaments und können sich als Adressaten dieser Verpflichtungen nicht durch eine gegenseitige Verständigung „zu Lasten Dritter“ hiervon befreien.

Ob es gegebenenfalls andere Gründe für die Landesregierung gibt, die Auskunft auf die gestellte Anfrage zu verweigern, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Jedenfalls hat sie solche weiteren, tragfähigen Gründe nicht benannt und damit gegen Artikel 89 a Abs. 3 Satz 3 LV und die dort niedergelegte Begründungspflicht verstoßen.

Diese Feststellungen gelten für die nahezu wortgleiche Verweigerung der Landesregierung (Drs. 14/4625), die Kleine Anfrage 2742 des Abg. Christian Baldauf (CDU) vollständig zu beantworten.

Für die Antwortpflicht der Landesregierung unerheblich ist die Frage, inwieweit sie andere parlamentarische Anfragen zu anderen Themengebieten – etwa diejenigen der Abg. Grützmacher zu ausländerfeindlichen Aktivitäten - zutreffend, vollständig und umfassend beantwortet hat oder nicht. Auch ihr Informationsverhalten gegenüber den Medien spielt für die Antwortpflicht der Landesregierung gemäß Artikel 89 a Abs. 1 LV nur insoweit eine Rolle, als sich hieraus ergibt, über welchen Informationsstand sie tatsächlich verfügt.

C. Ergebnis

Die Landesregierung hat dadurch, dass sie verschiedene parlamentarische Anfragen von Abgeordneten der CDU-Fraktion nicht oder nur zum Teil beantwortet hat, ohne ein entsprechendes Antwortverweigerungsrecht darzulegen, gegen ihre verfassungsrechtliche Pflicht aus Artikel 89 a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LV verstoßen.